

S A T Z U N G
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte
der Stadt Wolfenbüttel
(Zuwendungssatzung)

vom 14.12.2016

(Ratsbeschluss 14.12.2016/Veröff. Internet 21.12.2016)
- in Kraft getreten am 01.11.2016 -

1. Änderungssatzung vom 23.06.2017
(Ratsbeschluss 21.06.2017/Veröff. Internet 28.06.2017)
- in Kraft getreten am 29.06.2017 -

2. Änderungssatzung vom xx.xx.2018
(Ratsbeschluss 19.12.2018/Veröff. Internet xx.xx.2018)
- in Kraft getreten am 01.01.2019 -

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom xx.xx.2018

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 gemäß §§ 10, 11 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) nachfolgende Fassung der Zuwendungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Den Fraktionen und Gruppen werden Mittel zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Kommune gem. § 57 Abs. 3 NKomVG gewährt (Zuwendungen).
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt.
- (3) Für die Fraktionen und Gruppen in den Ortsräten gelten die Bestimmungen sinngemäß.

**§ 2
Bereitstellung der Mittel**

- (1) Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen trifft der Rat im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes. Bei der Festlegung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wolfenbüttel und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Für die Höhe der gewährten finanziellen Zuwendungen ist der tatsächliche Bedarf entscheidend. Dieser ist unter Berücksichtigung der Bedarfe der vorangegangenen Jahre regelmäßig durch die zuständige Abteilung 100 – Organisation zu überprüfen.
- (2) Die Stadt Wolfenbüttel gewährt den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen jeweils einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 1.450,00 € zuzüglich eines Betrages von monatlich 42,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied. Zusätzlich kann den Fraktionen und Gruppen ein Geschäftszimmer zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung im Rathaus zur Verfügung gestellt werden, sofern die Räumlichkeiten nicht für den Verwaltungsbetrieb benötigt werden. Ein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht. Kann ein Geschäftszimmer aufgrund der räumlichen Situation nicht zu Verfügung gestellt werden, gewährt die Stadt Wolfenbüttel den Fraktionen und Gruppen für die Anmietung externer Räumlichkeiten - nach Vorlage des Mietvertrages - einen Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 800,00 € pro Jahr und Fraktion bzw. Gruppe. Soweit städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, entfällt die Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten einer externen Anmietung.
- (3) Die Stadt Wolfenbüttel gewährt den in den Ortsräten vertretenen Fraktionen und Gruppen einen Betrag von monatlich 7,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.
- (4) Schließt sich eine Fraktion mit einem oder mehreren fraktionslosen Abgeordneten zu einer Gruppe zusammen, hat nur die Gruppe als Ganze einen Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Gleiches gilt, wenn sich mehrere Fraktionen zu einer Gruppe zusammenschließen. Ein gesonderter Zuwendungsanspruch der gruppenangehörigen Fraktionen besteht nicht.

- (5) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe, werden die Mittel mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion bzw. Gruppe durch das Erlöschen des Fraktions- bzw. Gruppenstatus, die Auflösung der Fraktion bzw. Gruppe oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

§ 3

Verwendung der Zuwendungen

- (1) Bei der Verwendung der Mittel haben die Fraktionen und Gruppen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG zu beachten.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist grundsätzlich zulässig für
1. eine Grundausstattung an Fachliteratur und -zeitschriften, Gesetzesmaterialien, Kommentaren usw., sofern die Inanspruchnahme der Verwaltungsbibliothek nicht ausreichend ist,
 2. Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kontoführungsgebühren, Kopien, sachgerechte EDV-Ausstattung, Papier und Büromaterial, sofern dies nicht von der Stadt Wolfenbüttel bereitgestellt wird,
 3. Aufwendungen für hauptamtliche Fraktions- bzw. Gruppenmitarbeiter (bspw. Fraktions- bzw. Gruppengeschäftsführer), sofern die Fraktions- bzw. Gruppengröße und der organisatorische Aufwand der Geschäftsführung die Beschäftigung von Personal rechtfertigt,
 4. die Hinzuziehung von verwaltungsexternen Gutachtern und Sachverständigen, wenn dabei ein konkreter Bezug zur Arbeit im Rat besteht und dies zur Vorbereitung sachgerechter Fraktions- bzw. Gruppenarbeit erforderlich ist,
 5. die Bewirtung von Gästen (Imbiss und alkoholfreie Getränke), soweit deren Anwesenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit den kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Fraktion bzw. Gruppe steht,
 6. Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit mit konkretem Bezug zur Arbeit im Rat bzw. Ortsrat,
 7. Publikationen, sofern diese Themen betreffen, mit denen sich die Fraktion bzw. Gruppe im Rahmen ihrer Arbeit im Rat bzw. Ortsrat befasst und
 8. Kommunalverfassungsverfahren, wenn in diesen um die Rechte der Fraktion bzw. Gruppe gestritten wird.
- (3) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist grundsätzlich nicht zulässig für
1. die Finanzierung von Aufgaben, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 2. direkte oder indirekte (verdeckte) Parteienfinanzierung,
 3. den Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern des Rates und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der *Satzung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtliche Tätige der Stadt Wolfenbüttel* in der jeweils gültigen Fassung abgegolten sind,
 4. Spendenzahlungen, regelmäßige Zahlungen bzw. Mitgliedsbeiträge an Vereine oder sonstige Organisationen oder die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 5. die Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien,

6. die Beteiligung an der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen, insbesondere Wahlkampf von Parteien,
7. die finanzielle Beteiligung an oder den Erwerb von Parteizeitschriften,
8. Geschenke für Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder oder sonstige Dritte,
9. die Bewirtung von Fraktions- bzw. Gruppenmitgliedern zu Fraktions- bzw. Gruppensitzungen und geselligen Anlässen,
10. die Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form tritt (Verteilung von reinen Werbeträgern),
11. allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit und
12. die Durchführung und/oder Unterstützung von Bürgerinitiativen.

§ 4

Verwendungsnachweis und Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwendung der Zuwendungen ist gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nachzuweisen. Dafür ist der entsprechende Vordruck der Stadt Wolfenbüttel (siehe Anhang) zu verwenden und die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (01.11. eines laufenden Jahres bis 31.10. des Folgejahres) sind anzugeben. Der Nachweis ist bis zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen. Die bzw. der Vorsitzende der Fraktion bzw. Gruppe sowie ein weiteres Fraktions- bzw. Gruppenmitglied haben den Verwendungsnachweis zu unterzeichnen und zu versichern, die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmungsgemäß verwendet zu haben.
- (2) Die Verwendung der Zuwendungen unterliegt der Prüfung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Diese bzw. dieser stellt anhand der Kriterien aus § 3 Abs. 2 und 3 fest, ob die Mittel für zulässige Zwecke verwendet worden sind. Darüber hinaus kann die Verwendung der Zuwendungen im Rahmen der gemäß §§ 153 ff. NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt durchzuführenden Rechnungsprüfung überprüft werden.

§ 5

Auszahlung/Rückforderung der Zuwendungen

- (1) Den Fraktionen und Gruppen wird der nach § 2 dieser Satzung ermittelte Betrag auf ein von den Fraktionen und Gruppen zu benennendes Fraktions- bzw. Gruppenkonto jedes Jahr Anfang Januar überwiesen. Die Auszahlung erfolgt in Höhe des vollen Jahresbetrages, sofern die Genehmigung der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegt. Ist dies nicht der Fall erhalten die Fraktionen und Gruppen zunächst eine Abschlagszahlung und Höhe von 50 % des zu erwartenden Zuwendungsbetrages (entspricht der Zuwendungshöhe für ein Halbjahr) zur Sicherstellung der Fraktions- bzw. Gruppenarbeit bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung.
- (2) Nicht ordnungsgemäß verwendete Haushaltsmittel oder am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel werden von der Stadt Wolfenbüttel zurückgefordert. Eine Übertragung nicht verauslagter Mittel in zukünftige Haushaltsjahre erfolgt nicht. Übersteigen die von den Fraktionen und Gruppen getätigten Ausgaben den Höchstbetrag gemäß § 2, hat die Fraktion bzw. Gruppe die zusätzlichen Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuwendungssatzung in der Fassung **der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2017** außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der xx.xx.2018

gez.
Pink

Anlagen